

Ausgewählte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2008

I. Urteil gegen die Schweiz

1. Urteil Carlson vom 6. November 2008 (Beschwerde Nr. 49492/06)

Artikel 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Hintergrund des Falles bildet ein zivilrechtliches Verfahren im Kanton Aargau betreffend Kindsrückführung. Der Beschwerdeführer, amerikanischer Staatsbürger, dessen Ehefrau sich mit dem gemeinsamen Kind in die Schweiz begeben und hier Wohnsitz genommen hatte, hatte vor den nationalen Instanzen die Rückführung des Kindes in die Vereinigten Staaten verlangt. Zur Begründung hatte er geltend gemacht, die Fortdauer des Aufenthalts des Kindes stelle ein im Sinn von Art. 3 des Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes dar. Die nationalen Behörden hatten diesem Gesuch nicht entsprochen.

Unter Berufung u.a. auf Art. 8 EMRK machte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof geltend, die nationalen Gerichte hätten in der Anwendung des Haager Übereinkommens verschiedene Verfahrensfehler begangen.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof einstimmig eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest. Entscheidend war dabei nicht das Resultat des innerstaatlichen Verfahrens, sondern die Art und Weise, wie dieses Verfahren geführt worden war. In der Tat stellt der Gerichtshof verschiedene verfahrensrechtliche Fehler und Versäumnisse fest. So kritisiert er den Entscheid der ersten Instanz (Bezirksgericht), das von der Ehefrau eingeleitete Scheidungsverfahren mit dem Rückführungsverfahren zu vereinigen; dieser Entscheid stehe im Widerspruch zum Haager Übereinkommen und habe das Rückführungsverfahren verzögert. Ebenfalls nicht vereinbar mit dem Übereinkommen sei die massive Überschreitung der 6-Wochenfrist, innerhalb derer das Bezirksgericht über das Rückführungsgesuch hätte entscheiden sollen, sowie die Umkehr der Beweislast in Bezug auf die Frage, ob der Beschwerdeführer dem Verbringen des Kindes in die Schweiz und dessen Verbleib zugestimmt habe oder nicht.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof einstimmig zum Schluss, dass im Verfahren um die Rückführung des Kindes dessen Wohl nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei, und dass die in erster Instanz begangenen Fehler und Versäumnisse durch die oberen Instanzen nicht geheilt worden seien. Verletzung von Art. 8 EMRK.

II. Urteile gegen andere Staaten

2. Urteil [Atanasova](#) gegen Bulgarien vom 2. Oktober 2008 (Beschwerde Nr. 72001/01)

Art. 6 Abs. 1 EMRK, Recht auf Zugang zum Gericht

Im Januar 1992 wurde die Beschwerdeführerin bei einem Verkehrsunfall verletzt. Im Juni 1994 konstituierte sie sich als Zivilklägerin im Strafverfahren gegen den Unfallverursacher und beantragte Wiedergutmachung für die erlittene körperliche Schädigung. Im Juni 2002 stellten die Gerichtsbehörden definitiv fest, dass die Zivilklage nicht adhäsionsweise behandelt werden könne, da die Strafklage verjährt sei, und verwiesen die Beschwerdeführerin auf den Zivilweg.

Der Gerichtshof hatte die Frage zu beurteilen, ob die Weigerung der Strafgerichte, die Zivilklage der Beschwerdeführerin nach Eintritt der strafrechtlichen Verjährung im Strafverfahren zu behandeln, ihren Anspruch auf Zugang zu einem Gericht verletzt habe, ungeachtet des Umstandes, dass sie ihre Forderungen auf Wiedergutmachung auf dem Zivilweg hätte geltend machen können.

Der Gerichtshof hält fest, die Beschwerdeführerin habe von der im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich im Strafverfahren als Zivilklägerin zu konstituieren und Wiedergutmachung zu verlangen. Sie habe daher die legitime Erwartung haben können, dass die Strafgerichte diese Forderung beurteilen würden, sei es im positiven oder im negativen Sinn. Die Verjährung der Strafklage und damit der Wegfall der Möglichkeit einer adhäsionsweisen Beurteilung der Zivilklage sei ausschliesslich durch die von den Behörden zu verantwortenden Verzögerungen in der Behandlung des Falles bedingt gewesen. Unter diesen Umständen könne man von der Beschwerdeführerin nicht verlangen, solange zuzuwarten, bis das Strafverfahren wegen Fehlverhaltens der Behörden verjährt war, um anschliessend, nachdem Jahre seit dem Vorfall vergangen waren, eine neue Klage vor den Zivilgerichten einzureichen, um Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu erhalten. Der Gerichtshof betont im Besonderen, dass die Beschwerdeführerin in einem neuen Zivilverfahren selber die Beweise beibringen müsste, was sich angesichts des Zeitablaufs als ausserordentlich schwierig erweisen könnte. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

3. Urteil [S. und Marper](#) gegen Vereinigtes Königreich vom 4. Dezember 2008 (Grosse Kammer) (Beschwerde Nr. 30562/04 und 30566/04)

Artikel 8 EMRK, Recht auf Achtung der Privatsphäre

Der Fall betrifft die Frage, ob die Aufbewahrung von Fingerabdrücken und DNA-Profilen der minderjährigen Beschwerdeführer, die strafbarer Handlungen verdächtigt aber nicht verurteilt worden waren, eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstelle.

In seinem Urteil nimmt der Gerichtshof Bezug auf die Leitprinzipien der einschlägigen Instrumente des Europarates und der Gesetzgebung und Praxis in den anderen Mitgliedstaaten. Danach muss die Aufbewahrung von Daten zu dem Zweck, zu dem sie angelegt wurden, verhältnismässig und zudem zeitlich begrenzt sein. Der Gerichtshof hebt hervor, dass England, Wales und Nordirland die einzigen Länder seien, deren Rechtsordnung die zeitlich unbegrenzte Aufbewahrung von Fingerabdrücken, DNA-Proben und –Profilen von allen Personen, gleich welchen Alters, zulässt, welche einer Straftat verdächtigt waren, die in das

Polizeiregister einzutragen ist. Als besonders besorgniserregend erachtet der Gerichtshof das Risiko der Stigmatisierung, welches aus dem Umstand folgt, dass Personen in der Situation wie die der Beschwerdeführer, die keiner Straftat für schuldig befunden wurden, also unter dem Schutz der Unschuldsvermutung stehen, gleich behandelt werden wie verurteilte Straftäter.

Die Grosse Kammer kommt damit zum Schluss, dass die umfassende und wahllose Befugnis zur Speicherung von Fingerabdrücken, DNA-Proben und –Profilen von verdächtigten, aber nicht verurteilten Personen, wie sie im Fall der Beschwerdeführer angewendet worden war, keinen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen getroffen habe und der beklagte Staat jeden akzeptablen Ermessenspielraum überschritten hat. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

4. Urteil [Ommer \(Nr. 1\)](#) gegen Deutschland vom 13.11.2008 (Beschwerde Nr. 10597/03)

Art. 6 Abs. 1 und Art. 34 EMRK, Überlange Dauer eines Strafverfahrens; Opfereigenschaft

Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, das sich über insgesamt 15 Jahre und 7 Monate hingezogen hatte, hatte mit einem Freispruch geendet, unter Auflage der Verfahrenskosten an den Staat. Dem Beschwerdeführer war Ersatz für die durch Hausdurchsuchung und Beschlagnahme verursachten Schäden, für Anwaltskosten und für Einkommensausfall, im Übrigen aber kein Ersatz für die – von den Gerichten zugestandene – überlange Verfahrensdauer zugesprochen worden.

Der Gerichtshof bejaht in Bestätigung seiner Rechtsprechung die Opfereigenschaft des Beschwerdeführers. Diese fällt nur dann dahin, wenn die Behörden die Verletzung ausdrücklich oder konkludent anerkannt und zudem Wiedergutmachung für diese Verletzung geleistet haben. Art und Höhe der zu leistenden Wiedergutmachung hängen von den Umständen des Falles, insbesondere von der Natur der Konventionsverletzung ab: so hat der Gerichtshof in Fällen von überlanger Verfahrensdauer bei Vorliegen einer Verurteilung eine ausdrückliche und messbare Reduzierung der Strafe als geeignete Entschädigung anerkannt. Auch die Einstellung des Verfahrens kann unter Umständen eine angemessene Massnahme darstellen. Wurde dem Beschwerdeführer als Entschädigung ein Geldbetrag ausgerichtet, verliert er die Opfereigenschaft nur dann, wenn der Betrag mit Blick auf die Kriterien für eine gerechte Entschädigung im Sinn von Art. 41 EMRK angemessen war. Der Betrag darf im Verhältnis zu den jeweiligen Umständen des Falles nicht offensichtlich unangemessen sein.

Im konkreten Fall, in dem keine Haftstrafe zur Diskussion stand, verneinte der Gerichtshof eine ausreichende Entschädigung. Die von der Regierung ins Feld geführten Wiedergutmachungen – u.a. Ersatz der Anwaltskosten nach Tarif, Erstattung des Einkommensausfalls) erachtete der Gerichtshof als ungenügend: diese Wiedergutmachungen seien Folge des Freispruchs gewesen, aber nicht Entschädigungen für die Konventionsverletzung. Und der Freispruch sei nicht aus Gründen dieser Verletzung, sondern wegen fehlender Schuld des Beschwerdeführers ergangen. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig; vgl. auch Urteil Ommer (Nr 2) gegen Deutschland vom gleichen Tag, Beschwerde Nr. 26073/03).

5. Urteil [Salduz](#) gegen Türkei vom 11.12.2008 (Grosse Kammer) (Beschwerde Nr. 36391/02)

Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK, Verteidigungsrechte; Anwalt der ersten Stunde

Der Beschwerdeführer war von der Polizei festgenommen worden mit dem Verdacht, an einer unbewilligten Demonstration zur Unterstützung der PKK teilgenommen und an einer Brücke eine Fahne mit illegaler Aufschrift befestigt zu haben. An dem am folgenden Tag durchgeführten polizeilichen Einvernahme, an der kein Anwalt anwesend war, war der Beschwerdeführer über die ihm zur Last gelegten Straftaten und über sein Recht zu schweigen belehrt worden. Er gab die Straftaten zu. In den nachfolgenden Einvernahmen durch Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter widerrief er dieses Geständnis, unter Hinweis darauf, dass er von der Polizei unter Druck gesetzt worden sei. Das zuständige Gericht verurteilte ihn wegen Unterstützung der PKK; die Verurteilung stützte sich ab auf die Aussagen vor Polizei, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, auf Aussagen von Mitangeschuldigten sowie auf einen Bericht des kriminalpolizeilichen Labors. Darin war festgestellt worden, dass die Handschrift auf der Fahne zwar gemeinsame Merkmale mit der des Beschwerdeführers aufweist, die Identität der Handschriften aber nicht erwiesen ist.

Nach der Rechtsprechung verlangt Art. 6 EMRK in der Regel, dass ein Verdächtiger bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme Zugang zu einem Anwalt hat, ausser es bestünden zwingende Gründe, von diesem Grundsatz abzuweichen. Auch wo solche Gründe bestehen, darf eine Einschränkung des Rechts die Garantien des Beschuldigten nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Verteidigungsrechte würden irreversibel geschädigt, wenn eine Verurteilung auf selbstbelastende Aussagen abgestützt würde, welche der Beschuldigte vor der Polizei in Abwesenheit der Verteidigung gemacht hat.

Im konkreten Fall kam die Grosse Kammer des Gerichtshofs, anders als zuvor die Kammer, zum Schluss, die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers seien über Gebühr eingeschränkt worden. Das Staatssicherheitsgericht habe die Aussagen vor der Polizei als Hauptbeweis für die Verurteilung angesehen, ohne Prüfung des Einwands, sie seien nicht rechtmässig zustande gekommen. Was die anderen Beweise betrifft, hält der Gerichtshof fest, der kriminalpolizeiliche Bericht hätte zugunsten des Beschwerdeführers ins Gewicht fallen müssen, und die belastenden Aussagen von Mitangeschuldigten im Vorverfahren seien in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten worden. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die besondere Unterstützungsbedürftigkeit des minderjährigen Beschwerdeführers könne auch der kontradiktorische Charakter des Gerichtsverfahrens, in dem der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war, sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Kenntnis seines Schweigerechts ausgesagt habe, den Mangel an effektiver Verteidigung nicht heilen. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 lit. e EMRK (einstimmig, übereinstimmende Sondervoten von 8 Richterinnen und Richtern)

6. Urteil [K.U.](#) gegen Finnland vom 4. Dezember 2008 (Beschwerde Nr. 2872/02)

Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privatlebens

Art. 13 EMRK, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Eine Drittperson hatte ohne Wissen des damals minderjährigen Beschwerdeführers für diesen eine detaillierte Annonce im Internet platziert, wonach er sexuelle Kontakte suche. Private und polizeiliche Versuche, den Serviceprovider zu Herausgabe der Kommunikationsranddaten zu verpflichten, scheiterten am Telekommunikationsgeheimnis. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Art. 8 und 13 EMRK geltend, weil er sich nicht haben wehren können gegen das widerrechtliche Eindringen in sein Privatleben.

In seinem Urteil verweist der Gerichtshof darauf, dass Art. 8 EMRK auch positive Verpflichtungen umfasst zum Schutz der Achtung des Privatlebens im Verhältnis zwischen Privatpersonen. Grundsätzlich verfügen die Vertragsstaaten über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen. Stehen grundlegende Werte und wesentliche Aspekte

des Privatlebens auf dem Spiel, so sind wirksame strafrechtliche Vorschriften unerlässlich. Da vorliegend der Beschwerdeführer Annäherungsversuchen Pädophiler ausgesetzt wurde, machte der absolute Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses die an sich zur Verfügung stehenden zivil- und strafrechtlichen Rechtsbehelfe zum Schutz des Privatlebens illusorisch. Verletzung von Art. 8 EMRK ; keine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK (einstimmig).

7. Urteil [Leela Förderkreis e.V. u.a.](#) gegen Deutschland vom 6. November 2008 (Beschwerde Nr. 58911/00)

Art. 6 Abs. 1 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren (Verfahrensdauer)

Art. 9 EMRK, Religionsfreiheit

Die Beschwerdeführerinnen sind Vereinigungen, deren Aufgabe die Verbreitung der Osho-Lehre ist (Erleuchtung durch Loslösung von jeglicher Sozialisation mittels Meditation). Die deutsche Regierung hatte ab den 1970er Jahren mehrmals offiziell vor Sekten wie den Beschwerdeführerinnen gewarnt. Am 1.10.1984 leiteten die Beschwerdeführerinnen ein Verfahren gegen die deutsche Regierung auf Unterlassung ein, welches am 8.11.2002 endete. In Strassburg beriefen sich die Beschwerdeführerinnen auf die Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 EMRK.

Eine Regierung darf auch ohne spezifische gesetzliche Grundlage über Themen von öffentlichem Interesse informieren. Die Warnungen vor Sekten dienten dem Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Rechte und Freiheiten anderer. Die Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführerinnen beurteilt sich auf Grund einer Interessenabwägung. Das Aufkommen neuer religiöser Bewegungen hat in Deutschland in der fraglichen Zeit zu gesellschaftlichen Konflikten geführt und Fragen von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen. Insofern beruhte die Informationstätigkeit der Regierung auch auf der positiven Verpflichtung der Vertragsstaaten der EMRK, die Rechte und Freiheiten der Konvention allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu schützen (Art. 1 EMRK). Den Beschwerdeführerinnen wurde nie verboten, ihre religiöse Überzeugung kundzutun, und die Wortwahl der Regierung unterstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle.

Mit Blick auf die Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1) stellt der Gerichtshof fest, dass die Verfahren vor den Instanzgerichten in angemessener Zeit abwickelt wurden. Demgegenüber dauerte das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, ungeachtet einer gewissen Komplexität der Angelegenheit, mit über 11 Jahren zu lange (Verfahrensdauer vor dem Gerichtshof: 8,5 Jahre). Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig), keine Verletzung von Art. 9 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

8. Urteile [Dogru](#) und [Kervanci](#) gegen Frankreich, beide vom 4. Dezember 2008 (Beschwerden Nr. 27058/05 und 31645/04)

Art. 9 EMRK, Religionsfreiheit

Art. 2 Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK, Recht auf Bildung

Die Beschwerdeführerinnen sind Musliminnen. Nachdem sie wiederholt erfolglos aufgefordert worden waren, im Turnunterricht ihr Kopftuch abzunehmen, wurden sie aus der Schule ausgeschlossen, weil sie am Turnunterricht nicht aktiv teilgenommen und damit ihre schulischen Pflichten verletzt hätten. In ihren Beschwerden an den Gerichtshof rügten sie die Verletzung von Art. 9 EMRK und Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK.

Für den Gerichtshof ist offensichtlich, dass ein Eingriff in die Religionsfreiheit vorliegt, dieser gesetzlich vorgesehen ist und mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Rechte und Freiheiten anderer legitime Anliegen verfolgt. In einer demokratischen Gesellschaft kann es sich als für das Zusammenleben notwendig erweisen, die Religionsfreiheit einzelner Gruppierungen einzuschränken, um die Interessen der verschiedenen Glaubensrichtungen auszugleichen. Die innerstaatlichen Entscheidungsträger verfügen gerade in derart kontroversen Bereichen über einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Der Eingriff in die Religionsfreiheit erfolgte nicht nur aus Gründen der Sicherheit und der Gesundheit. Er trifft alle Schüler und Schülerinnen unterschiedslos und bezweckt generell, die Laizität der staatlichen Schulen aufrecht zu erhalten. Letztere ist in Frankreich genauso wie in der Türkei oder der Schweiz ein zentraler, von breitem Konsens getragener Verfassungswert, dessen Verteidigung vorrangig ist. Keine Verletzung von Art. 9 EMRK; keine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (einstimmig).

9. Urteil [Leroy](#) gegen Frankreich vom 2. Oktober 2008 (Beschwerde 36109/03)

Art. 10 EMRK, Meinungsfreiheit

Der Fall betrifft die Verurteilung eines Karikaturisten wegen Verherrlichung von Terrorismus zu einer Geldstrafe von 1500€. Der Beschwerdeführer war für eine baskische Wochenzeitung tätig, in welcher zwei Tage nach den Anschlägen auf das World Trade Center vom 11. September 2001 eine von ihm erstellte Karikatur erschien, auf welcher man vier, von einer Rauchwolke umhüllte Wolkenkratzer sah. Darunter war der (einer Werbung einer bekannten Elektronikmarke nachgestellte) Text zu lesen: "Wir haben alle davon geträumt ... Hamas tat es!". Vor dem Gerichtshof macht der Beschwerdeführer geltend, die Verurteilung verletze seine Meinungsfreiheit.

Angesichts der moderaten Geldstrafe und den besonderen Gegebenheiten (Glorifizierung der Gewalttat unmittelbar nach dem tragischen Ereignis, Baskenland als politisch sensible Region), kam der Gerichtshof einstimmig zum Ergebnis, dass die vom französischen Gericht getroffene Massnahme verhältnismässig war. Keine Verletzung von Art. 10 EMRK .

10. Urteil [TV Vest AS & Rogaland Pensjonistparti](#) gegen Norwegen vom 11. Dezember 2008 (Beschwerde 21132/05)

Art. 10 EMRK, Meinungsfreiheit

Der Gerichtshof kommt in diesem Fall zum Schluss, dass das Verbot der Ausstrahlung einer politischen Fernsehwerbung sowie die Bestrafung des Rundfunksveranstalter für die Ausstrahlung (ca. 3800€) durch die norwegische Medienbehörde einen unverhältnismässigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäusserung nach Art. 10 EMRK darstellten. Die Rentnerpartei von Rogaland (Region im Südwesten Norwegens), die bei Wahlen nicht über 2,3 % hinausgekommen war und in der redaktionellen Berichterstattung im Fernsehen praktisch nicht vorkam, hatte bei TV Vest drei politische Spots geschaltet.

Unter Berücksichtigung des mangelnden Konsenses der Europaratsstaaten in Fragen der politischen Fernsehwerbung spricht der Gerichtshof den Staaten in diesem Bereich einen grösseren Beurteilungsspielraum als üblicherweise bei Eingriffen in die Freiheit politischer Meinungsäusserung zu. Zudem anerkennt er die mit der Regelung politischer Fernsehwerbung verfolgten Ziele, wie etwa den Schutz kleiner finanzschwacher Parteien und die Förderung der Pluralität und Qualität politischer Debatten. In diesem Fall habe der Eingriff allerdings das Gegenteil der legitimen Ziele bewirkt: Gerade für die kleine finanzschwache Rentnerpartei sei die Ausstrahlung von Spots die einzige Möglichkeit gewesen, in der Fernsehbe-

richterstattung präsent zu sein. Das Verbot habe sie gegenüber grossen Parteien - über die ohnehin berichtet wird - benachteiligt. Weiter sei in keiner Weise aufgezeigt worden, dass die Spots die Qualität der politischen Debatte geschmälert hätten.

Der Gerichtshof befand, dass unter den genannten Umständen kein angemessenes Verhältnis zwischen den legitim verfolgten Zielen und der von der norwegischen Medienbehörde getroffenen Massnahme bestand. Der Eingriff in das Recht auf die freie Meinungsäusserung könne somit nicht als " notwendig in einer demokratischen Gesellschaft " bezeichnet werden. Er schloss einstimmig auf eine Verletzung von Art. 10 EMRK.

11. Urteil [Khurshid Mustafa und Tarzibachi](#) gegen Schweden vom 16. Dezember 2008 (Beschwerde 23883/06)

Art. 10 EMRK, Meinungsfreiheit

Die Beschwerdeführer sind ein schwedisches Ehepaar irakischen Ursprungs. Da ihr Vermieter ihnen verboten hatte, eine Satellitenschüssel an die Fassade ihres Wohnhauses anzubringen, mit welcher sie Sender aus ihrer Herkunftsregion hätten empfangen können, sahen sie sich gezwungen, mit ihren drei Kindern in einen anderen Vorort Stockholms zu ziehen. Vor dem Gerichtshof machten sie geltend, das Verbot und der damit zusammenhängende Umzug stellten ungerechtfertigte Eingriffe in ihre Rechte aus Art. 10 (Freiheit Informationen zu empfangen) und Art. 8 EMRK (Achtung des Privatlebens) dar.

Der Gerichtshof verweist in seinem Urteil auf die positiven Verpflichtungen, die einem Staat zum Schutze der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK erwachsen können, auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen. Vor diesem Hintergrund qualifiziert er den Entscheid des schwedischen Berufungsgerichts zur Aufhebung des Mietvertrags aufgrund der Weigerung der Beschwerdeführer, auf ihre Satellitenschüssel zu verzichten, als staatlichen Eingriff in das durch Art. 10 EMRK garantiertes Recht.

Bei der Prüfung, ob dieser Eingriff nach den Kriterien von Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt ist, hebt der Gerichtshof hervor, dass keine andere technische Möglichkeit als die Anbringung einer Satellitenschüssel bestand, um die gewünschten Stationen zu empfangen. Zudem sei das Fernsehen als Informationsquelle und Bezug zu Herkunftsland und Kulturkreis für eine Immigrantenfamilie von besonderer Bedeutung und nicht mit anderen Informationsmitteln gleichzusetzen. Weiter verweist der Gerichtshof auf die Feststellung der innerstaatlichen Instanzen, nach welcher kein Sicherheitsrisiko von der Schüssel ausging und ästhetische Aspekte angesichts des Wohnumfelds der Beschwerdeführer ausser Betracht fielen. Dem Umzug, der wirtschaftliche und soziale Nachteile für die Beschwerdeführer und ihre Kinder mit sich brachte, misst der Gerichtshof besondere Bedeutung zu. Unter diesen Umständen sei die Abwägung zwischen den Interessen der Beschwerdeführer und des Vermieters nicht Übereinstimmung mit den Standards von Art. 10 EMRK ausgefallen.

Der Gerichtshof qualifizierte den Eingriff einstimmig als nicht „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ und hielt fest, dass der schwedische Staat seiner positiven Verpflichtungen zum Schutze der Meinungsfreiheit nicht nachgekommen war. Die Prüfung einer Verletzung von Art. 8 EMRK erachtete er damit als verzichtbar.